

MANDANTEN INFORMATIONEN

Juli 2018



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEN MANDANTEN-INFORMATIONEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIESE INFORMATIONEN KÖNNEN EINE INDIVIDUELLE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN.

Steuertermine

Steuerart	Abgabetermin	Zahlungstermin	
		bei Überweisung	bei Zahlung durch Scheck
Umsatz-, Lohnsteuer	10.7.2018	13.7.2018	6.7.2018
Sozialversicherung ¹	25.7.2018	27.7.2018	

¹ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hat u.a. Angaben zur Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistenden, zur Menge und Art der gelieferten Gegenstände, zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der sonstige Lieferung oder Leistung zu enthalten. Gemäß § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferungen oder Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Die Klägerin beehrte den Vorsteuerabzug aus an sie ausgeführten PKW-Lieferungen. Die Rechnungen enthielten allerdings weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt. Die Angabe der Steuernummer wurde im Nachgang ergänzt, jedoch nicht die Angaben zum Lieferzeitpunkt. Das zuständige Finanzamt versagte daraufhin den Vorsteuerabzug.

Der BFH ging allerdings davon aus, dass der § 31 Abs. 4 UStDV weit auszulegen sei (BFH 1. März 2018 – V R 18/17). Er vertritt die Ansicht, dass sich unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergibt, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat ausgeführt wurde, in dem die Rech-

nung gestellt wurde. Der EUGH hatte bereits früher geurteilt, dass sich die Steuerverwaltung nicht allein auf die Prüfung der Rechnung beschränken darf, sondern darüber hinaus zusätzlich vom Steuerpflichtigen beigebrachte Informationen berücksichtigen muss.

Für den Urteilsfall bedeutete dies, da es sich um einmalige Liefervorgänge handelt, die branchenüblich mit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechnungserteilung ausgeführt wurden, so dass die Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung als Angabe im Sinne des § 31 Abs. 4 UStDV anzusehen ist. Der Vorsteuerabzug war somit zu gewähren.

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim erstreckt sich nicht auf angrenzendes Gartengrundstück

Die Klägerin vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 16. Mai 2018 – 4 K 1063/17) war Alleinerbin nach ihrem Ehemann. Zum Erbe gehörten zwei Flurstücke, die aneinander angrenzten und im Grundbuch auf verschiedenen Blättern eingetragen waren. Das Flurstück 1 war mit einem Einfamilienhaus bebaut, das Flurstück 2 unbebaut. Aufgrund einer 1969 erteilten Baugenehmigung waren beide Flurstücke einheitlich eingefriedet. Die Klägerin nutzte beide Flurstücke zu eigenen Wohnzwecken. Im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung beehrte sie die Steuerbefreiung für mit einem Familienwohn-

heim bebaute Grundstücke. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung allerdings nur für Flurstück 1, weil es der Auffassung war, dass es sich um zwei selbständige wirtschaftliche Einheiten handele.

Das Finanzgericht vertrat die Ansicht, dass der Begriff, mit einem Familienwohnheim bebautes Grundstück, nicht an den Begriff der wirtschaftlichen Einheit anknüpft, sondern das der Begriff im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen ist.

Danach ist ein Grundstück der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes auf einer eigenen Nummer eingetragen ist. Das Flurstück 2, welches an das mit einem Familienheim bebaute Grundstück angrenzt, ist im Grundbuch unter einer eigenen Nummer eingetragen und wird daher nicht von der Steuerbefreiung erfasst.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung ist Revision beim BFH zulässig.

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands

Das am 4. Juni 2018 veröffentlichte BFH-Urteil vom 22. Februar 2018 (VI R 17/16) urteilte über den Fall eines GmbH-Geschäftsführers, der mit seiner Arbeitgeberin eine Wertguthabenvereinbarung geschlossen hatte, die der Finanzierung des vorzeitigen Ruhestands dienen sollte. Der Geschäftsführer (der keine Beteiligung an der GmbH hielt) verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von € 6.000,00 monatlich, die ihm später in der Freistellungsphase ausgezahlt werden sollten. Die Arbeitgeberin führte auf die Zuführungen zum Wertguthabenkonto keine Lohnsteuer ab.

Das zuständige Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Zuführungen zum Wertguthabenkonto Zufluss von Arbeitslohn darstellt und erhob somit die Lohnsteuer nach.

Die Klage vor dem BFH hatte in vollem Umfange Erfolg.

Geldbeträge fließen dem Arbeitnehmer zu, wenn sie bar ausgezahlt werden oder auf seinem Konto gutgeschrieben werden. Im Urteilsfall hat der Geschäftsführer allerdings keine Auszahlungen erhalten. Die Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und seiner Arbeitgeberin stellt keine Lohnverwendungsabrede dar. Die GmbH erfüllt weder Verbindlichkeiten des Geschäftsführers bei einem Dritten noch handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, bei dem sich Geschäftsführer und die Arbeitgeberin wie fremde Dritte gegenüberstehen, zu dessen Erfüllung der Geschäftsführer seinen Barlohn verwendet.

Anders als die Finanzverwaltung will der BFH den Fremdgeschäftsführer einer GmbH nicht anders behandeln als alle anderen Arbeitnehmer. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Erstattungszinsen zugunsten eines Bauträgers

Die Klägerin ist als Bauträgerin tätig. Sie erwirbt Grundstücke, die von Bauunternehmern bebaut werden. Nach Fertigstellung werden die Gebäude in Wohnungen aufgeteilt und verkauft. In den ursprünglichen Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2009 bis 2011 setzte die Klägerin gemäß der damaligen Verwaltungsauffassung nach § 13b Abs. 5 Satz 2 Abs. 2 Nr. 4 UStG die Umsatzsteuer für Bauleistungen von Bauunternehmern (Reverse Charge) an, die sie für steuerfreie Grundstückslieferungen verwendete. Nach dem BFH-Urteil vom 22. August 2013 (V 5 37/10) berichtigte die Klägerin die Umsatzsteuererklärungen und forderte die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt änderte die Umsatzsteuerbescheide und verrechnete die Umsatzsteuererstattung mit den an sie abgetretenen Ansprüchen der Bauunternehmer gegen die Klägerin auf Nachzahlung der Umsatzsteuer. Erstattungszinsen setzte das Finanzamt nicht fest.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg. Das Finanzamt ist gemäß § 233a Abs. 1 und 3 AO verpflichtet, den Erstattungsanspruch zu verzinsen, da die Herabsetzung der Umsatzsteuer zu einem Unterschiedsbetrag zugunsten der Klägerin führt. Die Abtretung des (zivilrechtlichen) Anspruchs des leistenden Bauunternehmens auf Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuererstattungen dar. Die Steuerfestsetzung war bei der Klägerin von Anfang an rechtswidrig. Wie die gesamte Baubranche hat die Klägerin auf Basis der damaligen Verwaltungsauffassung unzutreffend angenommen, Steuerschuldnerin zu sein. Der Antrag auf Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes kann der Klägerin nicht vorgeworfen werden.

Das Urteil ist vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit Datum vom 7. Dezember 2017 – 1 K 1293/17 ergangen, Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen XI R 4/18 anhängig.

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Durch seine beiden Urteile vom 14. März 2018 (B 12 KR 13/17 und B 12 R 5/16) hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern bestätigt.

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen somit der Sozialversicherungspflicht.

Der Geschäftsführer, der zugleich auch Gesellschafter der GmbH ist, gilt nur dann nicht als abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, die Geschicke der Gesellschaft durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung zu bestimmen. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der Geschäftsführer mehr als 50% der Anteile an der Gesellschaft hält.

Nur ausnahmsweise kann davon ausgegangen werden, dass bei Beteiligungen von exakt 50% oder gar weniger keine abhängige Beschäftigung vorliegt, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer durch ausdrückliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag

(Satzung) über eine umfassende („echte“/ qualifizierte) Sperrminorität verfügt, die ihm ermöglicht, nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

In beiden entschiedenen Fällen hat das Bundessozialgericht ausdrücklich betont, dass es nicht entscheidend ist, ob ein Geschäftsführer einer GmbH u.U. über weitreichende Befugnisse im Außenverhältnis verfügt und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit eingeräumt werden. Entscheidend ist allein der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Überarbeitete Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern

Am 29. Mai 2018 hat das europäische Parlament die Einigung über die überarbeitete Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern bestätigt. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Kernpunkte der Reform sind die folgenden:

- Die Regelungen des Gastmitgliedstaates für die Entlohnung gelten auch für den entsandten Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber muss für Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten aufkommen.
- Die maximale Entsendung beträgt 12 Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung von 6 Monaten. Danach müssen alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes angewendet werden.
- Leiharbeitsunternehmen müssen ihren entsandten Arbeitnehmern die gleichen Bedingungen garantieren, die für Leiharbeiter im Mitgliedstaat, in dem die Arbeit erbracht wird, gelten.

Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und zur Einführung einer Brückenteilzeit

Die Bundesregierung hat am 13. Juni 2018 einem Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und zur Einführung einer Brückenteilzeit zugestimmt. Der Entwurf sieht eine Ergänzung des Teilzeit- und Befristungsgesetz um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit. Nach der Teilzeitphase kann der Arbeitnehmer wieder zur vorherigen Arbeitszeit zurückkehren.

Voraussetzungen:

- Das Gesetz findet Anwendung auf Arbeitgeber die in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer stellen bei ihrem Arbeitgeber einen Antrag die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu verringern. Der Zeitraum kann zwischen einem und fünf Jahren liegen.
- Der Antrag ist nicht an bestimmte Gründe gebunden.

- Der Antrag muss mindestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Arbeitszeitverringerung in Textform gestellt werden.
- Es stehen der Verringerung der Arbeitszeit keine betrieblichen Gründe entgegen, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen.
- Es gilt eine Zumutbarkeitsgrenze für Arbeitgeber, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Arbeitgeber müssen nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren, selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Über diesen Rechtsanspruch hinaus sieht der Gesetzesentwurf Erleichterungen für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die bereits in zeitlich nicht befristeter Teilzeit arbeiten und mehr arbeiten möchten.

Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015

In seinem Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) hat der BFH verfassungsmäßige Bedenken gegen die Zinshöhe durch ihre realitätsferne Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Übermaßverbot für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 geäußert.

Hierauf hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 14. Juni 2018 reagiert. Der BFH-Beschluss soll in allen Fällen, in denen der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO angeordnet wurde für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 auf Antrag des Zinsschuldners anwendbar sein. Die Vollziehung soll grundsätzlich ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen. Für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015 soll die Aussetzung der Vollziehung nur gewährt werden, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellt und im Einzelfall ein besonderes Interesse des Antragstellers zu bejahen ist.

Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die angeordnete Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 nicht dahingehend zu verstehen ist, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO bezweifeln. Die Finanzverwaltung betont vielmehr die bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen.

Zäsur zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Wenn ein Kind nach Beendigung seiner Ausbildung seine Berufsausbildung mit weiterführenden Berufszielen nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortsetzt, sieht der BFH in der nachfolgenden Ausbildung eine Zweitausbildung, in deren Rahmen das Kindergeld nicht mehr gewährt werden kann. Im Urteilsfall (BFH 11. April 2018 – III R 18/17) ging es um ein Kind, dass nach

Abschluss seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten seine weiterführende Ausbildung zum „staatlich geprüften Betriebswirt“ und „Steuerfachwirt“ nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt hatte und zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgegangen ist.

Entscheidend war für den BFH, dass das Kind seinen ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss dazu genutzt hat, im Rahmen einer regulären Erwerbstätigkeit ohne Ausbildungscharakter Einkünfte zu erzielen.

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 4. April 2018 seine bisherigen Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer überarbeitet und zusammengefasst.

Die bisherigen Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Geldwertem Vorteil für die Gestellung eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer, Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen sowie lohnsteuerlicher Behandlung vom Arbeitgeber selbstgetragener Aufwendungen für die Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wurden aufgehoben.

Grundlegende Änderungen in der lohnsteuerlichen Behandlung von Dienstwagen haben sich hierdurch nicht ergeben. Neu ist lediglich die Regelung zur Einzelbewertung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Der Nutzungsvorteil für die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird mit 0,03 % des Bruttolisteninlandspreises je Entfernungskilometer Wohnung – erste Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt. Eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit 0,002% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage im Jahr kann unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden (Arbeitnehmer erklärt schriftlich, kalendermonatlich fahrzeugbezogen an welchen Tagen das Fahrzeug tatsächlich genutzt

wird. Die Einzelbewertung wird jahresbezogen auf 180 Fahrten begrenzt.)

Bisher konnte der Arbeitgeber die Einzelbewertung durchführen, künftig ist er zur Einzelbewertung der Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für die genannte Neuerung wird es nicht beanstandet, wenn diese erst ab dem 1. Januar 2019 angewendet wird.

Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2019

Alle drei Jahre legt die Finanzverwaltung die Größenkriterien für Betriebsprüfungen für den nächsten Prüfungsturnus fest.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Kriterien.

Betriebsart	Betriebsmerkmale in €	Groß-Betriebe €	Mittel-Betriebe €	Klein-Betriebe €
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse od. steuerlicher Gewinn über	8.600.000	1.100.000	210.000
		335.000	68.000	44.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse od. steuerlicher Gewinn über	5.200.000	610.000	210.000
		300.000	68.000	44.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse od. steuerlicher Gewinn über	5.600.000	990.000	210.000
		700.000	165.000	44.000
Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe	Umsatzerlöse od. steuerlicher Gewinn über	1.200.000	610.000	210.000
		185.000	68.000	44.000
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4-7 EStG	Über 500.000		

(Quelle BMF-Schreiben vom 13. April 2018 IV A 4-S 1450/17/10001)



Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wallstraße 20, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161-9230, Telefax: 02161-923123
E-Mail: kanzlei@abstoss-wolters.de
www.abstoss-wolters.de